

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 431/09 B

L 6 R 522/08 (Bayerisches LSG)
S 13 R 418/06 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 15.8.2009, das nach Weiterleitung durch das LSG am 7.9.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 6.8.2009 zugestellten Urteil des LSG vom 7.7.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf die genaue Beachtung dieses in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung bereits aufgezeigten Erfordernisses ist der Kläger in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 8.9.2009 sowie mit Schreiben des Berichterstatters vom 1.10.2009 und vom 21.10.2009 erneut hingewiesen worden. Gleichwohl ist bis zum Ablauf der für den Kläger geltenden Beschwerdefrist am 6.11.2009 keine von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnete Beschwerdeschrift vorgelegt worden; der Kläger persönlich hat mit Schreiben vom 28.10.2009 - beim BSG am 6.11.2009 eingegangen - lediglich sein bisheriges Vorbringen wiederholt.
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

